

# **Dienstvereinbarung**

zwischen dem  
Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn  
und der  
Mitarbeitervertretung

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn (im folgenden Kirchenkreis genannt) und die Mitarbeitervertretung schließen die folgende Dienstvereinbarung zur Frage der Dienststellenleitung und die Grundsätze der Zusammenarbeit:

## **§ 1 Dienststellenleitung**

Für den Kirchenkreis und seine Einrichtungen wird der Begriff der Dienststellenleitung (§ 4 MVG-EKD) mit folgenden Zuständigkeiten definiert:

- |  |  |
|--|--|
| 1. Kirchenkreisvorstand<br>in seiner Gesamtheit: | In allen Grundsatzfragen der Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung und als Adressat für förmliche Beschwerden.                                |
| 2. Superintendent / Superintendentin:            | In allen organisatorischen und personellen Fragen, soweit diese nicht auf Personen oder Personengruppen delegiert sind.                              |
| 3. Leiter / Leiterin<br>des Kirchenamtes:        | In allen organisatorischen und personellen Fragen, die das Kirchenamt betreffen.<br>Ausnahme: personelle Entscheidungen zur Leitung des Kirchenamtes |
| 4. Leiter / Leiterin der Jugendwerkstatt         | In allen organisatorischen und personellen Fragen, die die Jugendwerkstatt betreffen.<br>Ausnahme: personelle Entscheidungen zur Leitung der JWG     |

## **§ 2 Zusammenarbeit**

- (1) Im Sinne der Präambel des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Ev. Kirche in Deutschland (MVG.EKD) stehen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitungen in gemeinsamer Verantwortung für den Dienst der Kirche und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen.
- (2) Zur gegenseitigen Information im Rahmen der Regelungen des § 1 dieser Dienstvereinbarung treffen sich die Dienststellenleitungen mit der Mitarbeitervertretung bei Bedarf. Sobald Dienststellenleitung oder Mitarbeitervertretung einen Gesprächstermin beantragt haben, muss das Gespräch innerhalb der folgenden drei Wochen stattfinden.
- (3) Zu diesen Gesprächen laden die Dienststellenleitungen unter Nennung der Tagesordnung ein.

**§ 3**  
**Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung**

Die Mitarbeitervertretung übt ihr Beschwerderecht (§ 48 MVG-EKD) in den Dienststellenbereichen 2. - 4. (sh. § 1 dieser Vereinbarung) gegenüber dem Kirchenkreisvorstand aus. Eine Beschwerde erfolgt erst, wenn die Bemühungen um eine Einigung mit den Dienststellenbereichen gescheitert sind. Die Bemühungen um eine Einigung und das Scheitern der Bemühungen werden in der Beschwerde dargelegt. Im Übrigen richtet sich das Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung in vollem Umfang nach § 48 MVG-EKD.

**§ 4**  
**In Kraft treten**

Die Dienstvereinbarung "Dienststellenleitung" tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft. Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Sie gilt so lange weiter bis eine geänderte Dienstvereinbarung vorliegt.

Gifhorn, den 15.07.2020

  
-----  
(Robmann, Amtsleitung)



Gifhorn, den 24.07.2020

Mitarbeitervertretung  
im Kirchenkreis Gifhorn  
Eybekeng 4  
31018 Gifhorn  
  
-----  
(Petzold, Vorsitzende der  
Mitarbeitervertretung)